

Neue Maßnahmen im Bereich Administration an AHS/BMHS

1. Einleitung und gesetzliche Rahmenbedingungen:

Mit der zuletzt beschlossenen Dienstrechtsnovelle wurden am 25.03.2026 vom Nationalrat diverse Maßnahmen bei der pädagogisch-administrativen Unterstützung und Stellvertretung der Schulleitungen an AHS/BMHSen umgesetzt. Damit werden folgende Ziele erreicht:

- Besserstellung der Ressourcenausstattung von großen und kleinen Schulen
- Flexibilisierung des Personaleinsatzes
- Vereinheitlichung der Regelung der Stellvertretung der Schulleitung in den beiden Dienstrechten

Die gesetzlichen Grundlagen sind dazu:

Altrecht (BLVG):

§ 9. (1) Die Tätigkeit der Vertretung und verwaltungsmäßigen Unterstützung der Schulleitung wird an Schulen mit weniger als acht Klassen im Ausmaß von insgesamt einer Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe III in die Lehrverpflichtung eingerechnet. An Schulen mit mindestens acht Klassen wird die Tätigkeit in Summe mit einer halben Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe III je Klasse in die Lehrverpflichtung eingerechnet.

(1a) bis (1d) ...

(1e) Für die Tätigkeit der Stellvertretung und verwaltungsmäßigen Unterstützung der Schulleitung an der Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein in Niederösterreich gelten die Bestimmungen des LDG 1984 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/202x, sinngemäß.

(2) An einer höheren oder selbständig geführten mittleren Schule mit weniger als acht Klassen, an der keine Abteilungsvorstehung vorgesehen ist, hat die Schulleitung eine Lehrperson mit der Vertretung und verwaltungsmäßigen Unterstützung der Schulleitung gemäß Abs. 1 zu betrauen. An einer Schule gemäß dem ersten Satz mit mindestens acht Klassen, aber mit einem Einrechnungsausmaß von weniger als fünfzehn Wochenstunden gemäß Abs. 1 kann die Schulleitung eine weitere, bei höherem Einrechnungsausmaß bis zu drei weitere Lehrpersonen zusätzlich mit der verwaltungsmäßigen Unterstützung der Schulleitung betrauen. Gruppen im Rahmen des Betreuungsteiles ganztägiger Schulformen und vergleichbarer Betreuungsteile sind bei der Ermittlung der Zahl der Klassen gemäß dem ersten und zweiten Satz sowie Abs. 1 nicht zu berücksichtigen. Die Schulleitung hat in einem Organisationsplan festzulegen wie die für die Vertretung und verwaltungsmäßige Unterstützung zur Verfügung gestellten Ressourcen eingesetzt, welche Lehrpersonen mit der Funktion betraut und welche Aufgaben an diese übertragen werden sollen. Die Schulleitung kann von der Betrauung teilweise Abstand nehmen, wenn die zur Verfügung stehenden Ressourcen aufgrund des Organisationsplans nicht zweckmäßig eingesetzt werden können oder die personellen Voraussetzungen für eine sachgerechte Aufgabenwahrnehmung am Schulstandort nicht erfüllt sind. Wird eine Lehrperson gemäß dem ersten oder zweiten Satz mit der Vertretung und verwaltungsmäßigen Unterstützung der Schulleitung betraut, so entspricht eine Wochenstunde gemäß Abs. 1 für eine oder mehrere Vertragslehrpersonen, die dem Entlohnungsschema pd zugeordnet sind und mit der verwaltungsmäßigen Unterstützung betraut werden, 1,155 Werteinheiten (eine Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe III).

(2a) bis (4) ...

§ 12. (1) bis (3) ...

(4) Wird die Leitung des Betreuungsteiles an einer ganztägigen Schulform einer Lehrperson oder einer Erzieherin oder einem Erzieher übertragen, sind für die mit der Leitung des Betreuungsteiles verbundenen Aufgaben 0,5 Werteinheiten je Gruppe in die Lehrverpflichtung einzurechnen. Die Bestellung mehrerer Leiter des Betreuungsteiles an einer ganztägigen Schulform ist unzulässig.

Neurecht (VBG):

Administration an höheren oder selbständig geführten mittleren Schulen

§ 40b. (1) An einer höheren oder selbständig geführten mittleren Schule, an der keine Abteilungsvorstellung vorgesehen ist, hat die Schulleitung eine Vertragslehrperson mit der Vertretung und verwaltungsmäßigen Unterstützung der Schulleitung zu betrauen. Im Falle des Abs. 2 Z 2 kann die Schulleitung eine weitere, in den Fällen der Z 3 bis 6 bis zu drei weitere Vertragslehrpersonen mit der verwaltungsmäßigen Unterstützung der Schulleitung betrauen.

(2) Für die Vertretung und verwaltungsmäßige Unterstützung ist die Unterrichtsverpflichtung abhängig von der Zahl der Vollbeschäftigungsäquivalente (§ 40a Abs. 17 letzter Satz) in Summe in folgendem Ausmaß pro Schulstandort zu reduzieren:

1. für bis zu 9,999 Vollbeschäftigungsäquivalente der der Schule (den Schulen) zugewiesenen Lehrpersonen, um 1,155 Wochenstunden,
2. um zwölf Wochenstunden, wenn die Zahl der der Schule (den Schulen) zugewiesenen Lehrpersonen von 10,000 bis 39,999 Vollbeschäftigungsäquivalente beträgt,
3. um achtzehn Wochenstunden, wenn die Zahl der der Schule (den Schulen) zugewiesenen Lehrpersonen 40,000 bis 59,999 Vollbeschäftigungsäquivalente beträgt,
4. um zweiundzwanzig Wochenstunden, wenn die Zahl der der Schule (den Schulen) zugewiesenen Lehrpersonen 60,000 bis 79,999 Vollbeschäftigungsäquivalente beträgt,
5. um achtundzwanzig Wochenstunden, wenn die Zahl der der Schule (den Schulen) zugewiesenen Lehrpersonen 80,000 bis 99,999 Vollbeschäftigungsäquivalente beträgt,
6. um vierunddreißig Wochenstunden, wenn die Zahl der der Schule (den Schulen) zugewiesenen Lehrpersonen mindestens 100,000 Vollbeschäftigungsäquivalente beträgt.

Bei der Vertretung und Unterstützung einer Schulleitung, die mehrere Schulen gemäß Abs. 1 umfasst, ist die Gesamtzahl der diesen Schulen zugewiesenen Lehrpersonen als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Für die Vertragslehrperson, der 22 Wochenstunden zur Stellvertretung und/oder verwaltungsmäßigen Unterstützung der Schulleitung in die Unterrichtsverpflichtung eingerechnet werden, entfällt die Verpflichtung zur Erbringung der 23. und 24. Woche.

(3) Die Schulleitung hat in den Fällen des Abs. 2 Z 2 bis 6 in einem Organisationsplan festzulegen, wie die für die Vertretung und verwaltungsmäßige Unterstützung der Schulleitung zur Verfügung gestellten Ressourcen eingesetzt, welche Vertragslehrpersonen mit der Funktion betraut und welche Aufgaben an diese übertragen werden sollen.

(4) Wird eine Vertragslehrperson, die dem Entlohnungsschema pd zugeordnet ist, gemäß Abs. 1 mit der Vertretung und verwaltungsmäßigen Unterstützung der Schulleitung betraut, so entspricht eine Woche gemäß Abs. 2 für eine oder mehrere Lehrpersonen, die nicht dem Entlohnungsschema pd zugeordnet und mit der verwaltungsmäßigen Unterstützung betraut werden, 0,955 Werteinheiten (eine Woche der Lehrverpflichtungsgruppe III gemäß BLVG).

(5) Die Schulleitung kann von der Betrauung teilweise Abstand nehmen, wenn die zur Verfügung stehenden Ressourcen aufgrund des Organisationsplans nicht zweckmäßig eingesetzt werden können oder die personellen Voraussetzungen für eine sachgerechte Aufgabenwahrnehmung am Schulstandort nicht erfüllt sind.

2. Umsetzung an den Schulstandorten ab dem Schuljahr 2026/27:

Kleine Schulen:

Entscheidender Parameter für die Qualifizierung einer Schule als „klein“ ist die Auswahl jener Lehrperson, die am Standort die Vertretung (und verwaltungsmäßige Unterstützung) der Schulleitung wahrnehmen soll:

- Ist dies eine Lehrperson aus dem Altrecht, sind dies Schulen mit weniger als 8 Klassen
- Ist dies eine Lehrperson aus dem Neurecht, sind dies Schulen mit weniger als 10 Lehrpersonen-Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ)

Ist diese Bedingung erfüllt, können für die genannten Tätigkeiten der Lehrperson

- im Altrecht eine Wochenstunde der LVG III
- im Neurecht 1,155 Wochenstunden

in die Lehrverpflichtung eingerechnet werden.

Alle übrigen Schulen:

Auch hier ist das entscheidende Kriterium, welche Lehrperson am Standort die Funktion der Vertretung und verwaltungsmäßigen Unterstützung der Schulleitung wahrnehmen soll. Fällt die Auswahl auf eine Lehrperson im Altrecht, gelten die folgenden Ausführungen für Schulen ab 8 Klassen, fällt die Auswahl auf eine Lehrperson aus dem Neurecht, gelten die folgenden Ausführungen für Schulen mit 10 oder mehr Lehrpersonen-VBÄ.

Je nach Schulgröße, ergeben sich die für den Standort zur Verfügung stehenden Ressourcen aus der Zahl der Klassen (Vertretung Altrecht) bzw. der Zahl der Lehrpersonen-VBÄ (Vertretung im Neurecht). Auf die unveränderte Nichtberücksichtigung von Gruppen im Rahmen des Betreuungsteils in ganztägigen Schulformen wird hingewiesen. Diese zur Verfügung stehenden Ressourcen können flexibel auf eine bestimmte Anzahl von Lehrpersonen aufgeteilt werden. Daraus ergeben sich dann konkrete Einrechnungsausmaße für den „Hauptadministrator“ bzw. die „Hauptadministratorin“ (Stellvertretung und

verwaltungsmäßige Unterstützung) und ggf. eine weitere oder bis zu drei weitere „Teamadministrator/innen“ (verwaltungsmäßige Unterstützung).

Bei dieser Aufteilung auf mehrere Lehrpersonen gilt es zu beachten:

Vertretung der Schulleitung („Hauptadministration“) befindet sich im Altrecht:

- Bei Schulen mit mindestens 8 Klassen und einem Einrechnungsausmaß von weniger als 15 Wochenstunden: neben der Vertretung maximal eine weitere Person
- Bei Schulen mit einem Einrechnungsausmaß von 15 oder mehr Wochenstunden: neben der Vertretung maximal drei weiterer Personen

Vertretung der Schulleitung („Hauptadministration“) befindet sich im Neurecht:

- Bei Schulen mit 10 bis 39,999 Lehrpersonen-VBÄ: neben der Vertretung maximal eine weitere Person
- Bei Schulen mit 40 oder mehr Lehrpersonen-VBÄ: neben der Vertretung maximal drei weitere Personen

Nach wie vor gilt, dass aus Einrechnungen in die Lehrverpflichtung keine Überstunden lukriert werden können. Daher sind bei einem Einrechnungsausmaß, das über ein VBÄ hinausgeht (20 WE im Altrecht, 22 Wochenstunden im Neurecht), jedenfalls mindestens zwei Lehrpersonen zu betrauen.

Die Schulleitung hat in einem Organisationsplan festzulegen, wie die für die Vertretung und verwaltungsmäßige Unterstützung zur Verfügung gestellten Ressourcen eingesetzt, welche Lehrpersonen mit der Funktion betraut und welche Aufgaben an diese übertragen werden sollen. Für den Organisationsplan wird das BMB ein Musterformular zur Verfügung stellen. Der Organisationsplan ist ein Dokument, das an der Schule verbleibt. Hinsichtlich der Verteilung der Stunden auf mehrere Lehrpersonen werden die Aufgabenumfänge für das Ausmaß der jeweiligen Einrechnungsausmaße ausschlaggebend sein. Die Zulagenregelung für Administrator/innen bleibt durch die Neuregelung unangetastet; Zulagen gebühren nur den Hauptadministrator/innen und auf Grund der daraus abgeleiteten besonderen Hervorhebung dieser Lehrpersonengruppe empfiehlt es sich, diesen auch ein hervorgehobenes Ausmaß an Aufgaben bzw. Einrechnungsstunden zu übertragen.

Die Schulleitung kann von der Betrauung teilweise Abstand nehmen, wenn die zur Verfügung stehenden Ressourcen aufgrund des Organisationsplans nicht zweckmäßig eingesetzt werden können oder die personellen Voraussetzungen für eine sachgerechte Aufgabenwahrnehmung am Schulstandort nicht erfüllt sind.

Werden aus dem Pool an Ressourcen Lehrpersonen aus unterschiedlichen Dienstrechten betraut, sind die etablierten Schritte zur Anpassung an die unterschiedlichen Regelungen zur Lehrverpflichtung zu beachten.

Für die Abbildung in den Lehrfächerverteilungen sind folgende „zusätzliche Tätigkeiten“ zu verwenden:

- Hauptadministrator/innen altes DR: „**ADMSSL**“ LVG 3
- Teamadministrator/innen altes DR: „**ADMTEAM**“ LVG 3
- Hauptadministrator/innen PD-Schema: „**ADMSSLPD**“ LVG 99
- Teamadministrator/innen PD-Schema: „**ADMTEAMPD**“ LVG 99

Die notwendigen Schritte sollen anhand von zwei Beispielen erläutert werden:

Beispiel 1: Die Schulleitung möchte an einer Schule mit 50 Klassen und 83 VBÄ die Lehrperson 1 (Neurecht) mit der Stellvertretung und Administration betrauen sowie Lehrperson 2 (Neurecht) und Lehrperson 3 (Altrecht) zu Teamadministrator/innen machen. Da Lehrperson 1 dem Neurecht zugeordnet ist, richtet sich die Beurteilung der Schulgröße und der zur Verfügung stehenden Einrechnungsstunden nach § 40b VBG. Es stehen für eine Schule mit 83 VBÄ gemäß § 40b Abs. 2 Z 5 VBG insgesamt 28 Wochenstunden am Schulstandort zur Verfügung, die von der Schulleitung auf die Stellvertretung und die zusätzlichen Teamadministrator/innen verteilt werden können.

Lehrperson 1 soll voll freigestellt sein, wofür 22 Wochenstunden notwendig sind. Es verbleiben sechs Wochenstunden.

Lehrer	Wst	Fach	Klasse(n)	Wert =	Realstunden
	22.00			22.000	22.000
ADL	22	ADMSSLPD		22.000	22.000

Lehrperson 2 erhält drei Wochenstunden. Es bedarf keiner Umrechnung, da Lehrperson 2 der Entlohnungsgruppe pd zugeordnet ist.

Lehrer	Wst	Fach	Klasse(n)	Wert =	Realstunden
	3.00			3.000	3.000
ASS	3	ADMTEAMPD		3.000	3.000

Lehrperson 3 erhält ebenfalls drei Wochenstunden. Da es sich um eine Lehrperson im Altrecht handelt, sind die Wochenstunden entsprechend gemäß BLVG umzurechnen. Eine Wochenstunde im Entlohnungsschema pd entspricht 0,91 Wochenstunden ($1/22 \times 20$) gemäß BLVG. Daraus errechnen sich $3 \times 0,91 = 2,73$ Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III: $2,73 \times 1,05 = 2,867$ Werteinheiten.

Lehrer	Wst	Fach	Klasse(n)	Wert =	Realstunden	Wert
	3.00			2.867	2.730	1
PFA	3	ADMTEAM		2.867	2.730	2.867

Beispiel 2: Die Schulleitung möchte an einer Schule mit 50 Klassen und 83 Vollbeschäftigungsäquivalenten die Lehrperson 1 (Altrecht) mit der Stellvertretung und Administration betrauen sowie Lehrperson 2 (Altrecht) und Lehrperson 3 (Neurecht) zu Teamadministrator/innen. Da Lehrperson 1 dem Altrecht zugeordnet ist, richtet sich die Beurteilung der Schulgröße und damit verbundenen zur Verfügung stehenden Einrechnungsstunden nach § 9 Abs. 1 und 2 BLVG. Es stehen für eine Schule mit 50 Klassen gemäß § 9 Abs. 1 BLVG insgesamt 25 Wochenstunden (der Lehrverpflichtungsgruppe III) am Schulstandort zur Verfügung, die von der Schulleitung auf die Stellvertretung und die zusätzlichen Teamadministrator/innen verteilt werden können.

Lehrperson 1 erhält 16 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III (1,05 Werteinheiten je Wochenstunde), die 16,8 Werteinheiten ergeben. Es verbleiben Lehrperson 9 Wochenstunden.

Lehrer	Wst	Fach	Klasse(n)	Wert =	Realstunden
	16.00			16.800	16.000
MH	16	ADMSSL		16.800	16.000

Lehrperson 2 erhält vier Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III, die $4 \times 1,05 = 4,2$ Werteinheiten ergeben.

Lehrer	Wst	Fach	Klasse(n)	Wert =	Realstunden
	4.00			4.200	4.000
PFA	4	ADMTEAM		4.200	4.000

Lehrperson 3 erhält fünf Wochenstunden. Da es sich um eine Lehrperson im Neurecht handelt, sind die Wochenstunden entsprechend umzurechnen. Eine Wochenstunde gemäß BLVG entspricht 1,1 Wochenstunden ($1/20 \times 22$) im Neurecht. Da es sich um Wochenstunden in der Lehrverpflichtungsgruppe III handelt, errechnen sich daraus insgesamt: $5 \times 1,1 \times 1,05 = 5,775$ Wochenstunden.

Lehrer	Wst	Fach	Klasse(n)	Wert =	Realstunden	Wert
	5.00			5.775	5.775	1
ASS	5	ADMTEAMPD		5.775	5.775	5.775

Hingewiesen wird auf die bislang erlassbasierte Abgeltungsregelung für Lehrpersonen im Altrecht im Vertretungsfall bei abwesenden Schulleitungen, die im Wege der Dienstrechtsnovelle gesetzlich verankert wurde (siehe dazu § 9 Abs. 2 BLVG letzten beiden Sätze).